

**Anlage 1****Stadtratsantrag "Recht auf Information ernst nehmen - Betroffene Frauen umfassend und neutral über Adressen zum Schwangerschaftsabbruch informieren"**[REDACTED]  
Fr 09.11.2018 15:24  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Sehr geehrte Fr. [REDACTED]  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bzgl. des Stadtratsantrag "Recht auf Information ernst nehmen - Betroffene Frauen umfassend und neutral über Adressen zum Schwangerschaftsabbruch informieren" möchten wir hiermit wie folgt beantworten:

1. Das Bereitstellen der Listen im Internet ist nach Auffassung der Regierung von Oberbayern nicht mit der gesetzlichen Vorschrift des Art. 6 Abs. 3 BaySchwHEG vereinbar. Dort ist geregelt, dass Auskünfte auf Ersuchen nur derjenigen Frauen erteilt werden, die eine Schwangerenkonfliktberatung (...) nachweisen. Dies beinhaltet dem Wortlaut nach ein entsprechendes Aufsuchen einer Stelle und Beratung durch diese Stelle, das zur Verfügung stellen der Information im Internet an einen unbestimmten Personenkreis gewährleistet dies gerade nicht. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, dem Schutz des ungeborenen Lebens Rechnung zu tragen, weshalb gewisse Hürden gerade geschaffen wurden und nicht umgangen werden sollen. Auch das StMGP stimmt diesen Ausführungen zu. Die Bekanntgabe der relevanten Informationen an betroffene Frauen darf nur nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 3 BaySchwHEG erfolgen. Dessen Wortlaut ist insoweit eindeutig, so dass zweifellos keine Listen im Internet veröffentlicht werden dürfen.
2. Zum Punkt „Auskunftserteilung“ äußert sich das StMGP dahingehend, dass sich an der Handhabung des Art. 6 Abs. 3 BaySchwHEG nichts ändert. Die Veröffentlichung von Listen, das Kopieren oder Abfotografieren ist seit Geltung der Vorschrift unzulässig und ist es auch weiterhin.
3. Zur Herausgabe der Listen an die Beratungsstellen, sowohl in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft darf ich auf die u.s. Auskunft von Herrn Rappenglück hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Regierung von Oberbayern  
Sachgebiet 53.1 – Gesundheit  
[REDACTED]  
[REDACTED]

---

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 3. September 2018 18:01

An: 'mailbox-fachstellen.rgu'

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Stadtratsantrag "Recht auf Information ernst nehmen - Betroffene Frauen umfassend und neutral über Adressen zum Schwangerschaftsabbruch informieren"

Schwangerschaftsabbruch; Verzeichnis über zugelassene Einrichtungen und Krankenhäuser

Sehr geehrte [REDACTED]

hinsichtlich der angefragten Vorgaben des Freistaats Bayern verweise ich auf das Bayerische Schwangerenhilfenergänzungsgesetz (BaySchwHEG); hinsichtlich der Auskunftserteilung auf Art. 6 (3) BaySchwHEG.

Demnach erteilen die Gesundheitsämter und die gesetzlichen Krankenkassen Auskunft über zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs zugelassene Einrichtungen, soweit der Träger oder Inhaber nicht widersprochen hat. Die Regierung von Oberbayern aktualisiert die Liste regelmäßig und sendet sie den Gesundheitsämtern und gesetzlichen Krankenkassen zu.

Die Liste wird nicht an die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen versandt, weder in öffentlicher noch in freier Trägerschaft.

Wenn die Leitung des Gesundheitsamtes die Liste an die Organisationseinheit Schwangerschaftsberatungsstelle im Hause zur Auskunftserteilung weitergibt – wie offenbar im RGU der Fall – dann kann auch von dort Beschäftigten Auskunft erteilt werden zu Namen und Adressen einzelner Einrichtungen.

Die Liste der Einrichtungen gehört jedoch nicht zu den Unterlagen der staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen.

Die Fachaufsicht der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen umfasst nicht den Vollzug des BaySchwHEG.

Ich leite die Anfrage deshalb zuständigkeithalber weiter an [REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
Regierung von Oberbayern  
Sachgebiet 53.1 - Gesundheit  
Maximilianstraße 39  
80538 München

[REDACTED]  
Lageplan/Anfahrt: <http://www.reg-ob.de/anfahrt.htm>